

Jahres- und Erneuerungsgebühren mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2009

Mit 1. Juli 2005 tritt das Patentamtsgebührengesetz (PAG) in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die an das Österreichische Patentamt zu zahlenden Gebühren neu geregelt. Dieses Informationsblatt soll Ihnen helfen, den Überblick über die Jahres- und Erneuerungsgebühren zu wahren.

Jahresgebühren zahlen Sie bei nationalen und europäischen Patenten, Gebrauchsmustern und Schutz-zertifikaten (hier muss für die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes eine jährliche Zahlung erfolgen). Erneue-rungsgebühren sind hingegen in bestimmten Abständen bei Marken (alle zehn Jahre) und Mustern (alle fünf Jahre) zu entrichten.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

Bank: Österreichische Postsparkasse (Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien)

Kontonummer: 5160000

Bankleitzahl: 60000

IBAN: AT36 6000 0000 0516 0000

BIC: OPSKATWW

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patent-amtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen).

Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck, Barzahlung) sind nicht möglich (§ 4 PGMMV).

Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Ös-terreichischen Patentamt gutgebucht wurde, dh der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Pa-tentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ oder „Erneuerungsgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzah-lungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

*Beispiele: Marke Nr. 123456 Erneuerungsgebühr
Patent Nr. E 123456 Jahresgebühr*

Sollten Sie mehrere Jahres- oder Erneuerungsgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken oder faxen. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bear-beitet.

Sie können auch die Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren für ein spezielles Schutzrecht auf unserer Website www.patentamt.at – Datenzugriff / Online abfragen.

Bitte wählen Sie dazu folgende Schritte:

Kostenlose Auskunft / Free Information
Start

Nun sehen Sie eine Begrüßungsseite.

Weiter / continue
2 oder Schutzdauergebühren / Renewal fees

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld Ihre Nummer ein (Vorsicht: bitte verwenden Sie keine Leer- oder Sonderzeichen).

Nun erscheint das Schutzrecht mit allen Informationen, die Sie benötigen, um Ihr Schutzrecht zu verlängern: nächstes Fälligkeitsdatum und Betrag.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, dh die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bitte beachten Sie, dass die erste Jahresgebühr für nationale Patente nach dem System vor dem 1. Juli 2005 und die Jahresgebühren für Schutzzertifikate nicht im Internet abgefragt werden können.

Für weitere Rückfragen Jahres- und Erneuerungsgebühren betreffend stehen Ihnen auch die Mitarbeiter/innen des Finanzmanagement – Gebührenkontrolle von 8:00 – 13:00 Uhr Montag bis Freitag gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiter/innen sind:

Frau Christine Amstötter	DW 173	Frau Simone Griesser	DW 170
Herr Gerhard Grim	DW 169	Herr Matthias Huber	DW 168
Herr Josef Koch	DW 194	Frau Annette Kartnaller	DW 172

JAHRESGEBÜHREN FÜR NATIONALE UND EUROPÄISCHE PATENTE

Die Jahresgebühren für Patente sind innerhalb von drei Monaten vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen. Die Jahresgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Patent.

Nationale Patente, die vor dem 1. Juli 2005 erteilt wurden und Patentanmeldungen, bei denen der Bekanntmachungsbeschluss vor dem 1. Juli 2005 gefasst wurde:

Die Jahresgebühren sind vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Tag der Bekanntmachung.

Beispiel: Die Anmeldung wurde am 15. April 1997 bekannt gemacht (die Bekanntmachungen erfolgen immer am 15. eines jeden Monats). Die 1. Jahresgebühr ist am 15. April 1997 fällig, die weiteren Jahresgebühren jeweils am 15. April der folgenden Jahre.

Besonderheiten

- Erste Jahresgebühr: Die Höhe der ersten Jahresgebühr ist abhängig vom Umfang der ausgelegten Anmeldungsunterlagen. Der Gesamtbetrag ist im Bekanntmachungsbeschluss angegeben. Die erste Jahresgebühr ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung (ohne Zuschlag) einzuzahlen; andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Wird das Patent erst nach mehr als einem Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig erteilt (zB weil die rechtskräftige Erteilung durch ein Einspruchsverfahren gehemmt wurde), so sind die Jahresgebühren für die Jahre bis zur Erteilung mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentes in das Patentregister fällig. Bei der Zahlung dieser Gebühren entfällt der 20%-ige Zuschlag.

Nationale Patente, die nach dem 1. Juli 2005 erteilt werden:

Die Jahresgebühren sind nach Erteilung ab dem dritten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Patents.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Patent wurde am 17. Jänner 2005 angemeldet und am 2. Juli 2005 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenezahlungen ist der 31. Jänner. Die erste Jahresgebührenezahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Jänner 2007 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Jänner der folgenden Jahre). Es ist die 3. Jahresgebühr zu zahlen.

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Patent wurde am 14. Juli 2003 angemeldet und am 16. September 2005 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenezahlungen ist der 31. Juli. Die erste Jahresgebührenezahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Juli 2006 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Juli der folgenden Jahre). Es ist die 4. Jahresgebühr zu zahlen.

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden.

Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Europäische Patente

Die Fälligkeit, der Fälligkeitstag und die Höhe der Jahresgebühren für alle europäischen Patente errechnen sich nach denselben Grundsätzen wie für nach dem 1. Juli 2005 erteilte nationale Patente (siehe oben).

Für Europäische Patente, die vor dem 1. Juli 1996 erteilt wurden, werden die Jahresgebühren insofern angepasst, als die Jahresgebühr nunmehr entsprechend der vollen Laufzeit des Patentbesitzes (gerechnet vom Anmeldetag) zu entrichten ist.

Besonderheiten

Die erste an das Österreichische Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal drei Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Danach kann die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr noch weitere neun Monate (also bis maximal zwölf Monate nach Fälligkeit) inklusive den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Nationale und europäische Jahresgebühren		
Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
3.	70,00	84,00
4.	150,00	180,00
5.	150,00	180,00
6.	150,00	180,00
7.	270,00	324,00
8.	270,00	324,00
9.	270,00	324,00
10.	500,00	600,00
11.	500,00	600,00
12.	500,00	600,00
13.	850,00	1.020,00
14.	850,00	1.020,00
15.	850,00	1.020,00
16.	1.400,00	1.680,00
17.	1.400,00	1.680,00
18.	1.400,00	1.680,00
19.	1.400,00	1.680,00
20.	1.400,00	1.680,00

Sonderbestimmungen für nationale Patente, die vor dem 1. Juli 2005 erteilt wurden und Patentanmeldungen, bei denen der Bekanntmachungsbeschluss vor dem 1. Juli 2005 gefasst wurde:

1. Jahresgebühr:

Die Höhe der ersten Jahresgebühr beträgt EUR 65,00 zuzüglich EUR 25,00 für die sechste und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüchen sowie EUR 25,00 für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen. Der Gesamtbetrag ist im Bekanntmachungsbeschluss anzugeben.

2. Jahresgebühr:

Die 2. Jahresgebühr beträgt EUR 65,00 (EUR 78,00 mit Zuschlag)

JAHRESGEBÜHR FÜR SCHUTZZERTIFIKATE

Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
1.	2.200,00	2.640,00
2.	2.500,00	3.000,00
3.	2.800,00	3.360,00
4.	3.100,00	3.720,00
5.	3.400,00	4.080,00

JAHRESGEBÜHR FÜR GEBRAUCHSMUSTER

Die Jahresgebühren für Gebrauchsmuster sind innerhalb von drei Monaten vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Die Jahresgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Gebrauchsmuster.

Die Jahresgebühren sind nach Registrierung ab dem zweiten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 17. Jänner 2005 angemeldet und am 2. Juli 2005 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenaahlungen ist der 31. Jänner. Die erste Jahresgebührenaahlun an das Österreichische Patentamt ist am 31. Jänner 2006 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Jänner der folgenden Jahre fällig). Es ist die 2. Jahresgebühr zu zahlen.

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 14. Juli 2004 angemeldet und am 16. September 2005 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenaahlungen ist der 31. Juli. Die erste Jahresgebührenaahlun an das Österreichische Patentamt ist am 31. Juli 2006 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Juli der folgenden Jahre fällig). Es ist die 3. Jahresgebühr zu zahlen.

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden.

Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Gebrauchsmuster.

Anstelle der Jahresgebühren können auch Pauschalgebühren für das 2. – 5. Jahr und für das 6. – 10. Jahr gezahlt werden. Der Fälligkeitstag für Pauschalzahlung entspricht dem Fälligkeitstag für die zweite bzw. sechste Jahresgebühr.

Gebrauchsmuster:					
Jahr	Gebühr in EUR		Pauschale	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag		Grundgebühr	mit Zuschlag
2.	80,00		2. bis 5. Jahr	290,00	
3.	80,00	96,00	6. bis 10. Jahr	820,00	984,00
4.	80,00	96,00			
5.	80,00	96,00			
6.	190,00	228,00			
7.	190,00	228,00			
8.	190,00	228,00			
9.	190,00	228,00			
10.	190,00	228,00			

ERNEUERUNGSGEBÜHR FÜR MARKEN

Um den Schutz Ihrer Marke zu wahren, ist die Erneuerungsgebühr alle zehn Jahre zu zahlen. Diese Verlängerung des Schutzes ist nicht beschränkt, dh Sie können die Marke so oft verlängern, wie Sie diesen Markenschutz benötigen. Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühr für Marken ist jeweils der Monatsletzte des Fälligkeitsmonates (= Monat der Registrierung). Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig.

Da diese Erneuerungsgebühr nach einem sehr langen Zeitraum fällig wird, erfolgt derzeit eine Erinnerung des Österreichischen Patentamtes ca. drei Monate vor der Fälligkeit an den eingetragenen Inhaber bzw. dessen Vertreter (die österreichischen Patentanwälte sind davon ausgenommen). Diese Erinnerung erfolgt automatisch, dh wir können diese Erinnerung nicht mit neuen Daten nochmals vornehmen. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vertreter immer noch stimmt oder dass die Adresse oder Anschrift des Markeninhabers korrekt ist (bei Änderung bitte immer das Österreichische Patentamt verständigen – ist u. U. kostenpflichtig!). Allerdings haben Sie auf diese Erinnerung keinen Rechtsanspruch, dh Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie keine Erinnerung erhalten haben und daher die Marke nicht mehr aufrecht ist.

Beispiel: Die Registrierung der Marke erfolgte am 17. März eines bestimmten Jahres. Der Fälligkeitstermin dieser Marke ist daher am 31. März zehn Jahre später. Somit ist die erste Einzahlungsmöglichkeit am 1. April des Vorjahres. Nach Fälligkeit kann die Erneuerungsgebühr der Marke innerhalb von sechs Monaten mit 20% Zuschlag an das Österreichische Patentamt überwiesen werden.

Marke	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	500,00	600,00
Verbandsmarke	2.000,00	2.400,00

ERNEUERUNGSGEBÜHR FÜR MUSTER

Für die Aufrechterhaltung eines Modells ist alle fünf Jahre eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Eine Verlängerung ist vier Mal möglich (die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre).

Die Erneuerungsgebühren für Modelle sind innerhalb eines Jahres vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Die Erneuerungsgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Erneuerungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Modell.

Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Modells. Der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des Anmeldemonats.

Beispiel: Das Modell wurde am 17. März 2005 Jahres angemeldet. Die erste Erneuerungsgebühr ist am 31. März 2010, die zweite Erneuerungsgebühr am 31. März 2015 usw. fällig.

Besonderheiten

Für die Verlängerung von Modellen aus einer Sammelmodellanmeldung sind die Erneuerungsgebühren pro Modell zu zahlen.

Die in einer Sammelmodellanmeldung zusammengefassten Modelle sind nach der Registrierung rechtlich selbständig. Das bedeutet, dass Sie auch nur einzelne Modelle aus der Anmeldung verlängern können. Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummern derjenigen Modelle anzugeben, deren Schutzdauer verlängert werden soll. Die Erneuerungsgebühren sind entsprechend der Anzahl der verlängerten Modelle zu zahlen.

	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmodell	100,00	120,00
Sammelmodell pro Modell	50,00	60,00